

An
den Vorsitzenden der
Externistenprüfungskommission
der Neuen Mittelschule Nonntal



ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

§ 42 SCHUG i. V. m. § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 bzw. § 1 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung

Ich ersuche um Zulassung meines Sohnes/meiner Tochter zur Externistenprüfung und
zwar (zutreffendes bitte ankreuzen)

I. Schulart

- Neue Mittelschule Hauptschule

II. Lehrplan

- Nach dem Lehrplan der Hauptschule gemäß Anlage 1/IV. Teil der Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, BGBl. II Nr. 134/2000 idgF (Studentafel siehe Beilage 1)
- Nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule gemäß Anlage 1/IV. Teil Z. 2 lit. a, b, c oder d der Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, BGBl. II. Nr. 185/2012 idgF.: (Studentafeln siehe Beilagen 2 bis 6)
- a) mit sprachlichem, humanistischem und geisteswissenschaftlichem Schwerpunktbereich
- b) mit naturwissenschaftlichem und mathematischem Schwerpunktbereich
- c) mit musisch-kreativem Schwerpunktbereich
- d) ohne Führung eines Schwerpunktgebietes

III. Art der Externistenprüfung (§ 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Externistenprüfungsverordnung)

1. **über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen einer Schulart** (bitte die betreffenden Pflichtgegenstände eintragen)

5. Schulstufe 6. Schulstufe 7. Schulstufe 8. Schulstufe

2. über einzelne Schulstufen der gewünschten Schulart und zwar über die

5. Schulstufe 6. Schulstufe 7. Schulstufe 8. Schulstufe

3. über die gewünschte Schulart (umfasst den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der 5. bis 8. Schulstufe)

IV. Gewählte Leistungsgruppe/n in Deutsch, Mathematik und Englisch

a) Wenn der Lehrplan für die Hauptschule gewählt wurde, ist die gewählte Leistungsgruppe (LG) anzugeben (die Leistungsgruppen sind in allen Schulstufen vorgesehen)

Deutsch	<input type="checkbox"/> 1. LG ¹	<input type="checkbox"/> 2. LG	<input type="checkbox"/> 3. LG
Mathematik	<input type="checkbox"/> 1. LG	<input type="checkbox"/> 2. LG	<input type="checkbox"/> 3. LG
Englisch	<input type="checkbox"/> 1. LG	<input type="checkbox"/> 2. LG	<input type="checkbox"/> 3. LG

¹ Die Lehrplananforderungen der 1. Leistungsgruppe entsprechen jenen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

V. Gewählte 2. Fremdsprache bei NMS-Lehrplan mit sprachlichem, humanistischem und geisteswissenschaftlichem Schwerpunktbereich:

Italienisch Französisch

VI. Prüfungsgebiet Religion

Ich ersuche auch um Zulassung im Prüfungsgebiet „Religion“

Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, ein Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.

VII. Terminvorschlag/Terminvorschläge für die (Teil-)Prüfung/en

Für die Zulassung zur ersten Teilprüfung/ zur Prüfung beantrage ich folgende/n Prüfungstermin/e:

1. _____ 2. _____ 3. _____
4. _____ 5. _____ 6. _____

VI. Ich ersuche um Befreiung von folgenden Prüfungsgebieten

Daten des Prüfungskandidaten

Familien- oder Nachname und Vorname

geb. am _____ Staatsbürgerschaft _____

Geschlecht: männlich weiblich Sozialvers.Nr. _____

zuletzt besuchte Schule/Schulstufe/Schuljahr

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)

Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- oder Nachname und Vorname

geb. am _____ Staatsbürgerschaft _____

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)

Telefon-Nr./Handy-Nr.

E-Mail-Adresse

Dem Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen:

1. Geburtsurkunde
2. Meldezettel
3. letztes Jahreszeugnis bzw. allfällige/s Externistenprüfungszeugnis/se
4. Zeugnis/se bzw. Schulbesuchsbestätigung/en oder Externistenprüfungszeugnis/se als Nachweis zum Antrag auf Befreiung von Prüfungsgebieten
5. Nachweis über die Einzahlungen der Gebühren

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Informationen zur Externistenprüfung:

I. Es gibt folgende Arten von Externistenprüfungen:

1. Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung): Damit kann/können über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände nach dem Lehrplan der gewünschten Schulart über eine oder mehrere Schulstufen Externistenprüfung/en abgelegt werden. Als häufigster Anwendungsfall kommen im Zuge von Nostrifizierungsverfahren ausländischer Zeugnisse auferlegte Ergänzungsprüfungen zur Erlangung der Gleichstellung des betreffenden Zeugnisses mit einem Zeugnis im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht.
2. Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung): Diese Form der Externistenprüfung kommt vor allem dann in Betracht, wenn Schüler im Rahmen ihres Schulbesuches einzelne Pflichtgegenstände nicht oder mit „Nicht Genügend“ abgeschlossen haben. Bereits positiv absolvierte Unterrichtsgegenstände werden unter Vorlage des betreffenden Jahreszeugnisse/s angerechnet. Nach erfolgreicher Absolvierung der Externistenprüfung wird ein Externistenprüfung über die betreffende Schulstufe ausgestellt.
3. Externistenprüfungen über eine Schulart (Form, Fachrichtung)
Dabei müssen über den Lehrstoff sämtlicher Pflichtgegenstände aller Schulstufen der betreffenden Schulart entsprechende (Teil-)Prüfungen abgelegt werden.

II. Über folgende Unterrichtsgegenstände ist die Ablegung einer Externistenprüfung an der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule unzulässig:

1. Bewegung und Sport (5. bis 7. Schulstufe)
2. Werkerziehung -Technisches Werken, textiles Werken (5. bis 7. Schulstufe)
3. über praktischen Unterricht (Ernährung und Haushalt)

In Bewegung und Sport und Werkerziehung (Textiles Werken, Technisches Werken) ist die Ablegung einer Externistenprüfung zulässig, sofern der Nachweis über den Abschluss der 8. Schulstufe erbracht werden soll.

III. Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist mit dem auf der Homepage der Prüfungsschulen bzw. der Bildungsdirektion für Salzburg abrufbaren Formblatt mindestens zwei Monate vor dem beantragten Prüfungstermin vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Prüfungsschule einzubringen (persönliche Übergabe, Postweg, Telefax, nicht jedoch per E-Mail).

IV. Voraussetzung für die Zulassung zur Externistenprüfung:

Der Prüfungskandidat darf zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger sein als ein Schüler bei Absolvieren des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen und oder Überspringen von Schulstufen wäre. Auch eine allfällige vorzeitige Aufnahme in die Volksschule hat daher außer Betracht zu bleiben.

Hat der Schüler vorher eine Schule besucht und eine oder mehrere Schulstufen nicht erfolgreich abgeschlossen, darf er zur Externistenprüfung frühestens 12 Monate nach der zuletzt nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufe antreten (Bsp.: Jahreszeugnis erhalten am 5. Juli 2019, frühester Prüfungsantritt: 6. Juli 2020)

V. Befreiung von Prüfungsgebieten

Prüfungskandidaten, die über einen das Prüfungsgebiet bildenden Pflichtgegenstand ein Zeugnis oder eine Schulbesuchsbestätigung mit einer Beurteilung einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder ein Externistenprüfungszeugnis vorlegen können, sind von der Ablegung der Externistenprüfung in diesem Bereich zur Gänze oder zum Teil zu befreien, soweit damit der Nachweis der Beherrschung des Prüfungstoffes gegeben ist. (Lehrstoffübereinstimmung, annähernd gleiches Stundenausmaß)

VI. Anzuwendender Lehrplan der betreffenden Schulart

1. Externistenprüfungen können nur über den Lehrstoff eines geltenden Lehrplanes oder eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Externistenprüfung außer Kraft getreten ist.
2. Über Schulversuchs(lehr)pläne oder über Lehrpläne mit schulautonomen Lehrplanbestimmungen ist die Ablegung einer Externistenprüfung unzulässig. Externistenprüfungen dürfen nur über die subsidiäre (verordnete) Studentafel des in Betracht kommenden Lehrplanes abgelegt werden.

VII. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Schulleiter oder einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände.

VIII. Zulassungsentscheidung:

Über das Ansuchen entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission mittels schriftlicher Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung. In der Entscheidung werden die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich/mündlich/praktisch) und die Prüfungsdauer, sowie der/die Prüfungstermin/e festgelegt.

IX. Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung - Widerspruch

Gegen die Zulassungsentscheidung ist ein Widerspruch möglich, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Externistenprüfungskommission (an der Schule) einzubringen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Bildungsdirektion für Salzburg.

X. Prüfungstermin:

Die Externistenprüfung kann entweder zu einem Termin oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Im Ansuchen kann ein Terminvorschlag für die Prüfung bzw. können Terminvorschläge für die Teilprüfungen bekanntgegeben werden. Der Prüfungstermin für die Externistenprüfung bzw. die Prüfungstermine für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Die Festsetzung hat dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen, sofern die Durchführung der Prüfungen organisatorisch möglich ist und der Vorsitzende und die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Externistenprüfung bzw. der letzten Teilprüfung muss jedenfalls vor Schulschluss (Anmerkung: Schulschluss ist jeweils der letzte Schultag) erfolgen.

XI. Prüfung/Vorlage eines Lichtbildausweises

Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-)Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

XII. Wiederholung der Prüfung:

Wenn ein Prüfungskandidat die Externistenprüfung nicht besteht, ist er von der Prüfungskommission zu einer Wiederholung zu einem frühesten Termin zuzulassen, der nicht weniger als zwei Monate und nicht mehr als vier Monate später liegt. Dabei ist auf die festgestellten Mängel und die für die Beseitigung erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. Sofern der Prüfungstermin in die Hauptferien fiel ist er am Beginn des folgenden Schuljahres festzusetzen.

Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.

Eine Wiederholung ist insgesamt dreimal möglich.

XIII. Verhinderung und Rücktritt des Prüfungskandidaten

Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung der Externistenprüfung oder aus Teilen derselben verhindert, hat er die Verhinderung nach Möglichkeit vor dem festgesetzten Prüfungstermin bekanntzugeben. Ein neuer Termin wird auf Ansuchen zugeteilt.

Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig.

XIV. Gebührenpflicht:

Für das Ansuchen um Zulassung Externistenprüfung ist gemäß § 14 Tarifpost 6 eine Eingabegebühr von € 14,30 und gemäß Tarifpost 5 leg. cit. je Beilage von jedem Bogen eine feste Gebühr von € 3,90 Euro zu entrichten.

Für das Externistenprüfungszeugnis ist gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten; von allen anderen Gebühren ist der/die Prüfungskandidatin befreit.